

Schwangerschaft : Merkmale für die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei einer Schwangerschaft : was Sie über das Kinderkriegen wissen sollten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **54 (1994-1995)**

Heft 3: **Hell ins Dunkel**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-357154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was Sie über das Kinderkriegen wissen sollten

Merkmale für die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei einer Schwangerschaft

1. Gesetzliche Grundlagen im Kanton Graubünden



Beendigung des Dienstverhältnisses

(gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden)

SG Art. 57. Das Dienstverhältnis eines Lehrers kann vom Lehrer auf Abschluss eines jeden Schuljahres aufgelöst werden. **Die Kündigung hat bis Ende Februar auf Ende des Schuljahres zu erfolgen.** Wird das Dienstverhältnis auf Ablauf der Amtsperiode durch die Wahlbehörde nicht erneuert, ist dies dem Lehrer bis Ende Februar des letzten Jahres der Amtsperiode schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses **während des Schuljahres ist nur im gegenseitigen Einvernehmen** möglich. Die Interessen der Schule dürfen dabei nicht verletzt werden.

Schwangerschaftsurlaub

(gemäss Personalverordnung des Kantons Graubünden)

PV Art. 34. Ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft wird **ein bezahlter Urlaub von sechs Wochen** gewährt. Die Mitarbeiterin kann das Dienstverhältnis in diesen Fällen auf das Ende des bezahlten Urlaubs auflösen. Die Frist zur Auflösung des Dienstverhältnisses ist jedoch einzuhalten. (SG Art. 57). **Wird die Arbeit nach der Niederkunft in ununterbrochenem Dienstverhältnis wieder aufgenommen, beträgt der bezahlte Urlaub zwölf Wochen.**

Wenn man in einem gekündeten Dienstverhältnis den Schwangerschaftsurlaub antritt, hat man nur auf 6 Wochen Anrecht. Auch wenn man nach dem Urlaub die Arbeit bis Ende Schuljahr wieder aufnimmt.

Die Weisung vom Personal- und Organisationsamt lautet: **Die zweite Hälfte des zwölfwöchigen Urlaubs wird nur bezahlt, wenn das Dienstverhältnis nach Urlaubsende noch mindestens zehn Kalendermonate dauert. Für jeden Monat weniger wird der bezahlte Urlaub um eine Woche gekürzt.**

Diese Praxis ist für uns unangemessen, da wir nur einmal pro Jahr kündigen können. In einem entsprechenden Fall sollte diese Praxis beim kantonalen Personalamt zur Diskussion gestellt und nötigenfalls beim Verwaltungsgericht angefochten werden, damit wir einen Präjudizfall haben.

Die kantonale Regelung gilt übrigens nur für die Subventionierung durch den Kanton. Es steht jeder Gemeinde frei, generell (z. B. in einer Besoldungsverordnung) oder von Fall zu Fall (z. B. im Arbeitsvertrag oder durch individuelle Verfügung) in eigener Kompetenz und auf eigene Rechnung angemessene Lösungen zu wählen.

Beginn des Schwangerschaftsurlaubes

Hier besteht folgende **Empfehlung des Personal- und Organisationsamtes des Kantons Graubünden:**

Beginn des Urlaubes bei 6 Wochen:

1. frühestens 4 Wochen vor dem Geburtstermin und somit mindestens 2 Wochen nach der Geburt
2. spätestens 2 Wochen vor dem Geburtstermin und somit höchstens 4 Wochen nach der Geburt

Beginn des Urlaubes bei 12 Wochen:

1. frühestens 10 Wochen vor dem Geburtstermin und somit mindestens 2 Wochen nach der Geburt
2. spätestens 2 Wochen vor dem Geburtstermin und somit höchstens 10 Wochen nach der Geburt

*Merke!
Nicht kündigen!
Eine Kündigung
des Dienstverhältnisses erst in
Betracht ziehen,
wenn folgende
Punkte genau
abgeklärt sind.*

Nur noch ein Teilpensum nach dem Schwangerschaftsurlaub

Arbeitet eine Frau nach dem Schwangerschaftsurlaub nur noch in einem Teilamt, so werden **nach der Weisung des Personal- und Organisationsamtes** nur die ersten 6 Wochen des Urlaubs zu 100% ausbezahlt, die zweiten 6 Wochen je nach Grösse des Teilamtes.

Unbezahlter Urlaub nach dem Schwangerschaftsurlaub

(gemäss Personalverordnung des Kantons Graubünden)

PV AB Art. 48/b. Sprechen keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen, gewährt die vorgesetzte Dienststelle ... anschliessend an den bezahlten Urlaub einen unbezahlten Urlaub, **wenn** die Mitarbeiterin dies beantragt und **das Dienstverhältnis nach der Niederkunft fortgesetzt wird.**

2. Arbeitsvertrag und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde durchlesen

In jeder Gemeinde sind die Anstellungsverhältnisse etwas anders.

Wichtig: Jede Gemeinde kann, wenn sie das will, grosszügigere Lösungen wählen.

3. Wie sieht meine Situation aus?

- Möchte ich nachher noch unterrichten?
- Wie wäre das zu realisieren? Grösse des Pensums? Stellenteilung? Haushalt? Kinderbetreuung? Schulweg? Stundenplan? usw.

Wechsel vom Vollpensum auf ein Teilpensum

(gemäss Personalverordnung des Kantons Graubünden)

PV Art. 38 Abs. 3. Die vorgesetzten Dienststellen können ... unbezahlte Urlaube gewähren und **die Anrechnung als Dienstzeit regeln.**

Die Gemeinde kann auf ein Gesuch hin eine unbezahlte Lektionen-Reduktion des Vollamtes bewilligen.



Wenn Sie gedenken einmal Mutter zu werden, bewahren Sie diese Seiten gut auf.

4. Informationen über die genauen Rechte in meiner Situation einholen. Folgende Stellen können darüber Auskunft geben:

- **Frauzentrale Graubünden**
Abteilung Rechtsfragen
Tivolistrasse 3
7000 Chur
Telefon 081/22 81 22

- **Familien-, Sexual- und Schwangerschaftsberatung im Kanton Graubünden**
Tivolistrasse 7
7000 Chur
Telefon 081/22 10 01

- **Rechtsberatung des BLV**
Dr. L. M. Cavelti
Schellenbergstrasse 56
7000 Chur
Telefon 081/27 12 55